

STADT COSWIG (ANHALT)

Der Bürgermeister



Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

Herrn
Stadtratsvorsitzenden
Henry Stricker
persönliche Übergabe am 21.03.2019
Stadtrat nachrichtlich per E-Mail

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Internet: <http://www.coswiganhalt.de>

Amt: Büro des Bürgermeisters

Ansprechpartner Herr Clauß

Sitz: Rathaus

Zimmer-Nr.:



034903 610-117



034903 610-158

eMail: Post@coswig-online.de

Coswig (Anhalt), den

2019-03-19

Widerspruch gegen den Beschluss des Betriebsausschusses COS – BV – 553/2019 betreffend Festsetzung der Eintrittspreise für das Naturbad Flämingbad Coswig (Anhalt) ab der Badesaison 2019 vom 07.03.2019

Sehr geehrter Herr Stricker,

dem o. g. Beschluss widerspreche ich zum Wohl der Kommune und zur Wahrung der Rechtsordnung gem. § 65 Abs. 3 S. 1, 2 und 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), da er rechtswidrig ist und darüber hinaus nachteilig im gesamtstädtischen Interesse.

Begründung:

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 07.03.2019 wurde die Beschlussvorlage COS – BV – 553/2019 betreffend Festsetzung der Eintrittspreise für das Naturbad Flämingbad Coswig (Anhalt) ab der Badesaison 2019 mehrheitlich abgelehnt. Damit werden die Eintrittspreise im Flämingbad vorerst nicht erhöht und die Verbesserung der Einnahmesituation verhindert.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig i. S. d. § 65 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S 7 i. V. m. § 8 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt, da er den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt, hier insbesondere § 98 Abs. 2 (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit), § 4 (Aufgabenerfüllung und Bereitstellung freiwilliger Leistungen), § 99 Abs. 2 (Beschaffung von Finanzmitteln) und den Haushaltsvorgaben des Landkreises Wittenberg und des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen – Anhalt zuwider läuft. Auch sind die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hier insbesondere § 5 Abs. 1 (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) hilfsweise zur Bewertung heranzuziehen.

Die sehr geringe Erhöhung der Eintrittspreise, die im Vergleich zu anderen Bädern ohnehin als niedrig einzustufen sind, wäre ein notwendiges und geeignetes Mittel um Konsolidierungsanstrengungen nachzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Bad auch künftig weiter öffentlich betrieben werden kann und an Attraktivität gewinnt. Dies scheint mit der Beschlussfassung beides tatsächlich in Frage gestellt.

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)



(03 49 03) 6 10 0

(03 49 03) 6 10158

e-mail: post@coswig-online.de

Sprechzeiten der Fachämter:

Di.: 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr

Do.: 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 15:30 Uhr

Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Die Öffnungszeiten von Bürgerbüro und Meldestelle entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.

Volksbank Dessau-Anhalt eG

BIC: GENODEF1DS1

IBAN: [DE32 8009 3574 0105 0466 61](https://www.bic.org/DE32800935740105046661)

Sparkasse Wittenberg

BIC: NOLADE21WBL

IBAN: DE88 8055 0101 0000 0599 60

Steuer-Nr. 114/144/50093

USt-IdNr. DE139778906

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

Der Beschluss verletzt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (**§ 98 Abs. 2 KVG**). Demnach ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Diese Vorschrift ist eine Muss-Vorschrift und räumt der Kommune keinen Ermessensspielraum ein.

Der Grundsatz der Sparsamkeit spricht im Wesentlichen das Verhältnis zwischen Erträgen und Einzahlungen einerseits und Aufwendungen und Auszahlungen andererseits an und bedeutet, dass die Aufwendungen und Auszahlungen – ohne Vernachlässigung der Pflichtaufgaben – möglichst niedrig zu halten sind. Es ist unstrittig, dass insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Einrichtungen wie Freibäder voraussichtlich nie kostendeckend arbeiten werden und ein sog. Zuschussgeschäft bleiben werden.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass auch vermeintlich kleine Verbesserungen bei der allg. Finanzausstattung der Einrichtung mit dem Argument verworfen werden, dass diese sich in der Gesamtrechnung nicht auswirken würden. Zur Frage der Zumutbarkeit sind als Maßstab die Preise anderer, vergleichbarer Bäder der Region heranzuziehen. Und hier wird deutlich, dass die geplante Erhöhung erforderlich, angemessen und geeignet ist zu dokumentieren, dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gerecht werden zu wollen.

Weiterhin gilt der Grundsatz aus **§ 4 KVG**: *„Sie [die Kommunen] stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit“*. Zwar ist es dem Bürgermeister mit dem Haushalt 2019 erstmalig seit etlichen Jahren gelungen den Ergebnishaushalt auszugleichen (§ 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG) dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der jährliche Zuschuss zur Betreibung des Flämingbades der Stadt an die Stadtwerke der Stadt Coswig (Anhalt) unverändert bei 30.000 € geblieben ist.

Darüber hinaus gilt, dass es eine Hierarchie bei der Beschaffung von Finanzmitteln gibt. So gilt ausweislich **§ 99 Abs. 2 KVG**, dass die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen und
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen haben und dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen haben.

Infolge der Gewährung der Liquiditätshilfe des Landes Sachsen – Anhalt i. H. v. 800.000 € wurde mit dem Beschluss des Stadtrates COS-BV 355/2017 vom 28.09.2017 die Grund- und Gewerbesteuern erhöht ohne, dass u. a. Eintrittspreise für Bäder erhöht wurden. Derzeit berichtet die Stadt Coswig (Anhalt) laufend an das Finanzministerium wie sich die Situation in der Stadt entwickelt. Jetzt eine minimale Erhöhung der Eintrittspreise abzulehnen, ist auch gegenüber dem Land nicht mehr zu vertreten.

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen – Anhalt

Gem. § 5 Abs. 1 KAG können u. a. Gemeinden als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Gemeinden können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches

Interesse besteht. Grundlegend sind öffentliche Einrichtungen wie Bäder kostendeckend zu betreiben. Dabei dürfen die erhobenen Gebühren nicht dazu führen, dass Überschüsse erwirtschaftet werden, andererseits sind die Kosten hiervon grundlegend zu decken.

Von einer Deckung der Kosten, insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen, kann im seltensten Fall die Rede sein, da ansonsten Gebühren in Größenordnungen erhoben werden müssten, die lebens- und realitätsfremd sind. Dies ist allgemein gültig. Und es sind insbesondere oft die freiwilligen Leistungen, die eine Stadt lebens- und liebenswert machen. Von daher wird ein Kostendeckungsgrad, der den grundsätzlichen Forderungen aus § 5 KAG gerecht wird, nur schwer zu erreichen sein. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Stadt Coswig (Anhalt) zumindest ernste Bemühungen dokumentieren muss. Dabei ist die angedachte Erhöhung, auch im Vergleich zu den ohnehin mehr als öffentlich subventionierten aktuellen Eintrittspreisen, geradezu zu vernachlässigen. Selbst eine Verdoppelung der Eintrittspreise für Erwachsene wäre wohl noch angemessen gewesen.

Landkreis Wittenberg:

Mit der Verfügung des Landkreises Wittenberg vom 22.01.2019 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2019 – stimmte die Kommunalaufsicht dem vom Stadtrat mit Beschluss vom 13.12.2018 (COS-BV 505/2018) beschlossenen Haushalt in den wesentlichen Punkten zu. Hierzu ergingen auch Auflagen. In der Verfügung stellt der Landkreis Wittenberg u. a. fest, dass „(...) die Stadt eine eingeschränkte dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit ausweist...“

Weiterhin heißt es, dass „(...) die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben) mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen kann, jedoch der eingeschlagene Weg einer stringenten Haushaltskonsolidierung weiterhin oberste Priorität besitzt. Eine nachhaltige Haushaltsdisziplin im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen ist selbstredend.“

Bezogen auf die konkrete Situation der Liquidität stellt die Kommunalaufsicht fest: „Das Volumen des Liquiditätsrahmens ist im Verhältnis zu den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sehr hoch. Ein Abbau des Volumens **ist zwingend geboten**.“ Selbst wenn man argumentiert, dass das Flämingbad in Obhut der Stadtwerke ist und eine direkte finanzielle Auswirkung der Sache auf die Stadt nicht stattfindet ist es unstrittig, dass die Stadtwerke direkt an der finanziellen Situation der Stadt teilnehmen. Darüber hinaus wäre ein denkbarer Weg, den jährlichen Zuschuss der Stadt Coswig (Anhalt) für das Flämingbad an die Stadtwerke Coswig (Anhalt) um die nun entgangenen Mehreinnahmen zu kürzen. Dies würde die Liquidität der Stadt direkt entlasten und den Vorgaben der Kommunalaufsicht gerecht werden.

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen – Anhalt

Mit dem Bescheid vom 13.02.2017 bzw. 11.12.2017 – 27 – 10611 – 53 - gewährte das Land Sachsen – Anhalt im Rahmen des Zuweisungsverfahrens nach § 17 FAG der Stadt Coswig (Anhalt) eine Liquiditätshilfe i. H. v. 800.000 €. Dies indiziert bereits, dass die Stadt Coswig (Anhalt) sich in einer finanziellen Ausnahmesituation befindet, da eine solche Hilfe sonst nicht gewährt worden wäre. Damit einher gehen strenge Auflagen Einnahmen zu erhöhen und – insbesondere im freiwilligen Bereich – Ausgaben zu senken.

Angefangen von einer Steuererhöhung bis hin zum Abbau von Personal wird bei der Betrachtung von Einsparmöglichkeiten kein Bereich außen vor gelassen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wurde nunmehr aufgefordert erneut zu berichten, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die geforderten Ziele zu erreichen und um Gründe vorzutragen, warum die gewährte Hilfe (noch) nicht zurückgezahlt werden kann. Unstrittig ist wieder, dass sich die Liquiditätssituation der Stadt nicht merklich verbessert hat und selbst die Rückzahlung der 800.000 € ein erheblicher Kraftakt wäre. Die Stadt Coswig (Anhalt) berichtete dem Finanzministerium mit dem Schreiben vom 19.02.2019 welche Maßnahmen angedacht sind, die Ziele zu erreichen. So berichteten wir auch, dass die Erhöhung der Eintrittspreise aus Sicht der Verwaltung geeignet ist den Forderungen gerecht zu werden.

Mit dem Bescheid vom 28.02.2019 gewährte das Ministerium der Finanzen daraufhin die Verlängerung für die Rückzahlung der Liquiditätshilfe bis spätestens 28.02.2021. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass die Stadt im Jahr 2019 Maßnahmen zu beschließen hat (in den Gremien), die die Bemühungen zu konsolidieren beweisen. Durchaus anerkennend stellt das Ministerium weiter fest:

„Es ist festzustellen, dass in der Verwaltung der Stadt Coswig (Anhalt) bereits eine Vielzahl von Vorschlägen für Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen oder gar Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen existieren, die von einer positiven Beschlussfassung des Stadtrates (Anm.: und der Ausschüsse) abhängig sind, um ihre liquiditätsfördernde Wirkung zu entfalten.“

Mit der Ablehnung der in Rede stehenden Beschlussvorlage wird gesetzlichen Vorgaben und mittels Nebenbestimmungen ergangenen Verwaltungsakten nicht Rechnung getragen. Dieser ist damit rechtswidrig.

Nachteil im gesamtstädtischen Interesse

Der in Rede stehende Beschluss ist neben der Rechtswidrigkeit auch geeignet, den „gesamtstädtischen Frieden“ in Teilen in Unruhe zu versetzen. Dass die Fusion der Kernstadt und der Ortsteile der Stadt Coswig (Anhalt) aufgrund der Kreisgebietsreform bis heute keine Liebeshochzeit war, ist offenkundig und nicht von der Hand zu weisen. So ist es eine der vordergründigsten Aufgaben der städtischen Gremien und des Bürgermeisters, ausgleichend zu agieren und Sorge dafür zu tragen, dass die Stadtentwicklung alle Bereiche der Stadt erfasst und gesamtstädtisch gesehen wird. Ebenso gilt es Lasten solidarisch aufzuteilen.

Es ist aus Sicht des Rathauses nur schwer erklärbar, warum die städtischen Bäder im ländlichen Raum eine Preiserhöhung erfahren sollen, die sogar von den Ortschaftsräten mitgetragen wurde, und das Flämingbad, das sich auf dem Gebiet der Kernstadt befindet, hiervon ausgenommen werden soll. Dabei denke ich, dass es untunlich ist auf die Frage abzustellen, ob es sich um ein Naturbad oder ein klassisches Freibad handelt. Die Außenwirkung und das Signal, was hiervon ausgeht, sind in meinen Augen geeignet den „gesamtstädtischen Frieden“ erheblich in Unruhe zu versetzen.

Darüber hinaus könnte eine gewisse „Wettbewerbsverzerrung“ entstehen, wenn hier finanzielle Unterschiede gemacht werden. Die Kluft zwischen Stadt und Land wird durch die beschlossene Ablehnung nicht geringer.

Ich gebe abschließend zu bedenken, dass es nicht selbstverständlich ist in einer finanziellen Situation wie die, in der sich die Stadt Coswig (Anhalt) befindet, Freibäder als freiwillige Leistungen überhaupt anbieten zu können. Die Stadt Coswig (Anhalt) mit rd. 12.000 Einwohnern (Tendenz sinkend) ist dabei in der glücklichen Lage sogar drei Freibäder anbieten zu wollen, die Landeshauptstadt Magdeburg mit rd. 243.000 Einwohnern (Tendenz steigend) unterhält im Vergleich fünf Freibäder. Ohne nachweisbare Anstrengungen die Bäder unserer Stadt erhalten zu wollen, sehe ich die konkrete Gefahr, dass wir hier künftig durch Auflagen und Verfügungen Bäder ggf. nicht mehr unterhalten dürfen.

Ich bitte darum meinem Votum zu folgen und dem Widerspruch im Stadtrat abzuhelpfen. Der Widerspruch entfaltet gem. § 65 Abs. 3 S. 4 KVG aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen


A. Clauß
Bürgermeister